

**Genehmigungen nach § 17 SprengG für das Aufbewahren
von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen**

Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW

Grundsätzliches:

Dieser Leitfaden richtet sich an die Dezernate 55 der Bezirksregierungen. Er gilt für den Fall, dass für das Aufbewahren von Silvesterfeuerwerk eine Genehmigung nach § 17 SprengG für ein **freistehendes Einzelhandelsgebäude mit an- oder eingebautem Pfandrücknahmerraum ohne Wohnraumnutzung** beantragt wird.

Genehmigungsbescheide für solche Vorhaben sollen einheitlich nach dem **Muster des Anhangs** gestaltet werden. Dies entbindet die Bezirksregierung nicht davon, stets den Einzelfall zu prüfen. Dabei kann sich herausstellen, dass es angezeigt ist, beim Text des Genehmigungsbescheids vom Muster abzuweichen oder Ergänzungen einzufügen. Schon aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten reicht ein Mustergutachten, wie es die BAM für LIDL-Märkte erstellt hat, zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht aus.

Der Antragsteller erhält den Genehmigungsbescheid stets in zweifacher Ausfertigung, nämlich für die Zentrale und für die jeweilige Filiale.

Antragsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind für das Beantragen einer Lagergenehmigung notwendig:

- Antragsschreiben mit Angaben zu:
 - Art der einzulagernden Stoffe (i.d.R. pyrotechnische Gegenstände (PG) der Klassen I, II und evtl. T₁, Lagergruppe 1.4, Verträglichkeitsgruppe G + S)
 - Menge der aufzubewahrenden PG (z.B. 4.000 kg brutto)
 - Zeitraum der Nutzung des Lagers (z.B. 10.12. bis 15.01.)
 - Pfandrücknahmeautomaten (technische Beschreibung, Betriebsanleitung; je System in einfacher Ausfertigung)
 - Verschließbarkeit Pfandrücknahmerraum und Umgang mit Schlüsseln
 - Automatische Öffnung der Glastür / Notöffnung
 - Feuerwiderstandsdauer der Wände und Decken des Pfandrücknahmerraumes (≥ F30 bzw. T30)
- ausgefüllter Vordruck Bauantrag
- ausgefüllter Vordruck Baubeschreibung
- Grundriss (mit eingetragenen Feuerwiderstandsdauern der Wände und Decken)
- Schnitt
- Lageplan
- Auszug aus der Deutschen Flurkarte
- Brandschutzkonzept (Ergänzung für das Aufbewahren von pyrotechnischen Gegenständen)

Anlage zum Erlass des MAGS NRW II A 3 – 8249.1 vom 02.10.2008
Genehmigungen nach § 17 SprengG für das Aufbewahren
von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen
Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW

Beteiligung:

Folgende Stellen sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen:

- Bauordnungsamt
- Brandschutzdienststelle
- Gegebenenfalls: Landesbetrieb Straßenbau NRW¹

¹ Die Bezirksregierung beteiligt zusätzlich den Landesbetrieb Straßenbau NRW, wenn nicht klar ist, dass der vorgesehene Lagerort mindestens 100 m von einer Bundesautobahn oder mindestens 40 m von einer Bundesstraße entfernt ist. Anlass hierfür ist der im Folgenden zitierte § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Ob die Ausnahme nach § 9 Abs. 7 greift, prüft der Landesbetrieb im Rahmen seiner Beteiligung.

¹ § 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

.....

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

- 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,*
- 2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.*

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

.....

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

.....

Anhang

Genehmigungsbescheid (MUSTER)

I.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) ⁽¹⁾ wird auf den Antrag der Firma *Mustermann Vertriebs GmbH, Musterstraße 123, 45678 Musterhausen*, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 Verträglichkeitsgruppen G und S in Sicherheitsverpackungen entsprechend § 22 Abs. 2 der 1. SprengV ⁽²⁾ auf dem Grundstück

***Beispielweg 987 in 65432 Beispielhausen
im Pfandrücknahmerraum***

mit einer Höchstlagermenge an pyrotechnischen Gegenständen von

xxx kg Brutto

jährlich jeweils ab dem xx. Dezember bis zum xx. Januar des Folgejahres

erteilt.

Das Lager ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Abschnitten nichts Anderes ergibt.

II.

Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen wurden eingereicht:

1. Antragschreiben vom xxx (Eingang am xxx)
2. Vordruck Bauantrag
3. Vordruck Baubeschreibung
4. Grundriss
5. Schnitt
6. Lageplan
7. Auszug aus der Deutschen Flurkarte
8. Brandschutzkonzept

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung

III.

Andere behördliche Entscheidungen

Nach § 17 SprengG schließt die Genehmigung andere, das Lager betreffende, behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die zur Änderung und zur Nutzungsänderung der baulichen Anlage erforderliche Genehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW).

IV.

Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr gegeben sind, den Auflagen dieses Bescheides nicht entsprochen wird oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen eingetreten sind.

V.

Auflagen

Die Genehmigung wird nach § 17 Abs. 3 SprengG mit folgenden Auflagen verbunden:

A. Errichtung des Lagers

1. Die Lüftungsöffnung Zuluft ist so auszuführen, dass ein schnellstmöglicher Löschangriff durch diese gewährleistet ist.
2. Zwischen den Pfandflaschenautomaten und den pyrotechnischen Gegenständen muss ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden. Die Aufbewahrungsfläche den pyrotechnischen Gegenständen im Lager ist farblich dauerhaft und deutlich sichtbar auf dem Boden zu kennzeichnen.
3. Im Bereich des Eingangs zum Lager sind zwei zusätzliche Feuerlöscher mit jeweils 6 Löschmitteleinheiten anzubringen.
In unmittelbarer Nähe des Lagers ist durch deutlich sichtbare und fest abgebrachte Schilder auf die vorgenannten Feuerlöscher hinzuweisen. Die Schilder müssen dem Brandschutzzeichen F005 nach Anlage 1 der ASR A 1.3 ⁽³⁾ entsprechen.

Anlage zum Erlass des MAGS NRW II A 3 – 8249.1 vom 02.10.2008
Genehmigungen nach § 17 SprengG für das Aufbewahren
von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen
Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW

4. Auf den Innenwänden des Lagers ist durch deutlich sichtbare und fest angebrachte Schilder auf das Rauchverbot hinzuweisen. Die Schilder müssen dem Verbotssymbol P001 nach Anlage 1 der ASR A 1.3 ⁽³⁾ entsprechen.
5. Auf der Innenseite der Verbindungstür zwischen Lager und Verkaufsraum ist das Warnzeichen W002 (Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen) nach Anlage 1 der ASR A 1.3 ⁽³⁾ deutlich sichtbar und fest anzubringen sowie die höchstzulässige Lagermenge (Bruttomasse), die Lagergruppe und die Verträglichkeitsgruppe anzugeben.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Temperatur der eingelagerten pyrotechnischen Gegenstände 75 °C nicht überschreitet. Eventuell müssen vorhandene Heizungen oder Heizstrahler für den Zeitraum der Einlagerung außer Betrieb genommen und gegen Wiedereinschalten gesichert werden.
7. Im Lager und im Verkaufsraum sind Rauchmelder nach DIN 14676 zu installieren, die untereinander zu vernetzen sind. Es ist jeweils mindestens ein Rauchmelder erforderlich
 - a) im Lager im Bereich der pyrotechnischen Gegenstände
 - b) im Bereich der Pfandflaschenautomaten
 - c) im Verkaufsraum vor der Verbindungstür zum Lager.
8. Alle Verbindungen vom Lager- zum Verkaufsraum (wie z.B. Kabeldurchbrüche) sind in F30 zu schließen.

B Betrieb des Lagers

1. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ist zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Betriebsstätte bereitzuhalten.
2. Einer namentlich zu benennenden verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG ist schriftlich die Aufsicht über das Lager zu übertragen.
3. Der Schlüssel des Lagers darf Unbefugten nicht zugänglich sein. Das Lager muss gegen Diebstahl gesichert und nach jeder Entnahme von pyrotechnischen Gegenständen wieder verschlossen werden.
4. Im Rahmen der Genehmigung dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in Original-Versandkartons gelagert werden.
5. Im Lager darf nicht geraucht werden (vgl. Auflage A 4). Das Einhalten des Rauchverbots ist durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen.

Anlage zum Erlass des MAGS NRW II A 3 – 8249.1 vom 02.10.2008
Genehmigungen nach § 17 SprengG für das Aufbewahren
von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen
Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW

6. Im Lager dürfen sich mit Ausnahme der Pfandrücknahmeautomaten keine anderen Gegenstände, z.B. leere Versandkartons für pyrotechnische Gegenstände, Deko-Artikel oder Pfandflaschenkartons oder -säcke befinden.
7. Die nach Auflage A 7 installierten Rauchmelder sind jährlich wiederkehrend vor dem Einlagern der pyrotechnischen Gegenstände auf Funktionstüchtigkeit durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Über diese Funktionsprüfung ist ein Nachweis zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Betriebsstätte bereitzuhalten.
8. Alle Beschäftigten sind dahingehend zu schulen, dass der Markt und auch der Vorraum der Pfandrücknahme umgehend zu räumen sind, sobald ein Rauchmelder anspricht.
9. Beschäftigte, die mit dem Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen betraut sind, müssen vor Beginn der Tätigkeit über mögliche auftretende Gefahren sowie über den Diebstahlschutz und über das Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mindestens beinhalten:
 - a) Verhalten im Brandfall, Standort und Handhabung der Feuerlöscher
 - b) Rauchverbot, Verbot von offenem Licht und offenem Feuer
 - c) Sichern der Zugänge vor unbefugter Entnahme.Die Unterweisung ist schriftlich festzuhalten, mindestens einmal jährlich zu wiederholen und von den Unterwiesenen zu unterzeichnen.
10. Für die im jeweiligen Verkaufsjahr angelieferten pyrotechnischen Gegenstände sind Kopien der Lieferscheine zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Betriebsstätte bereitzuhalten.

VII.

Begründung

Mit Schreiben vom xxx beantragte hier die xxx eine Genehmigung nach § 17 SprengG zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen (Silvesterfeuerwerk) im Pfandraum der Filiale xxx.

Zu dem Vorhaben wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Stellen gehört:

Anlage zum Erlass des MAGS NRW II A 3 – 8249.1 vom 02.10.2008
Genehmigungen nach § 17 SprengG für das Aufbewahren
von Silvesterfeuerwerk in Pfandrücknahmerräumen
Leitfaden des Arbeitskreises Sprengstoff der ASV NRW

Zahlen Sie den Gesamtbetrag bis spätestens **xxx** auf das folgende Konto der Landeskasse Düsseldorf:

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf 4 100 012 (BLZ 300 500 00)

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Überweisungsträger unbedingt diese Zeichenfolge:

xxx

(ohne Leerraum zwischen Ziffern und Buchstaben)

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Einzahlung bei der Landeskasse dem richtigen Vorgang zugeordnet wird. Kann die Landeskasse Ihr Geld aufgrund fehlerhafter Angaben auf der Überweisung nicht buchen, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

IX.

Ihr Recht

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht xxx schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte eine Klage eine in diesem Bescheid enthaltene Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung, der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Im Auftrag

(Unterschrift)

- (1) Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (2) Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zur Zeit gültigen Fassung
- (3) Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 Ausgabe: April 2007 (GMBI. Nr. 33 / 2007, S. 674)